

HILFELEISTUNG NACH DEM BGLD. SHG 2000

gemäß § 26 - Geschützte Arbeit

LOHNKOSTENZUSCHUSS

Der Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Erwerbsminderung

Zweck des Lohnkostenzuschuss ist es, einem **behinderten Menschen**, der aufgrund seines Leidens oder seines Gebrechens auf dem Arbeitsmarkt mit Nichtbehinderten nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das **kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt zu sichern** (geschützter Arbeitsplatz).

Die Hilfeleistung besteht darin, dem Arbeitgeber den Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt **mittels Lohnkostenzuschuss** zu ersetzen.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- Hauptwohnsitz im Burgenland
- Vorliegen einer Behinderung gemäß § 18 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000.

Leiden und Gebrechen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 sind:

- **nachstehende dauernde Funktionsstörungen des Körpers, der Organe und Organsysteme:**
 - a) Fehlen oder Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorgane;
 - b) angeborene Missbildungen und Störungen;
 - c) Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen
- **nachstehende dauernde geistige und psychische Störungen:**
 - a) Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen (wie z. B. Anfallskrankheiten, Minderbegabung, etc.);
 - b) Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten (wie z. B. Süchte, Psychosen,...)
 - c) angeborene intellektuelle Minderbegabung.
- **ABER**
Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung im Sinne dieses Abschnittes und sind daher auch nicht förderungswürdig

HÖHE DER FÖRDERUNG

- bis zu **45 % des monatlichen Bruttogehaltes** einschließlich Sonderzahlungen, jedoch nicht die Lohnnebenkosten
- **Deckelung** - höchstens in der Höhe von 65% des jeweils geltenden Richtsatzes nach § 8 Abs. 1 des Bgl. SHG 2000 - das sind im Jahr 2017 Euro **549,25** monatlich.
Dieser Richtsatz ändert sich jährlich.

ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

- Antragstellung durch den Arbeitgeber beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Referat Sozialleistungen, mittels eigenem Antragsformular
- Begutachtung über Vorliegen einer Behinderung nach dem Bgl. SHG 2000 und Einstufung der Erwerbsminderung in Zusammenarbeit mit dem Landespsychologischen Dienst und der Amtsärzte
- Entscheidung über die Gewährung eines Lohnkostenzuschusses erfolgt mittels Bescheid
- Das weitere Vorliegen der Voraussetzungen kann von der Landesregierung jederzeit überprüft werden

Wichtigste Voraussetzung für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist nicht der Grad der Behinderung sondern der Grad der Erwerbsminderung !

DER LOHNKOSTENZUSCHUSS WIRD NICHT GEWÄHRT

- **wenn eine Förderung des Arbeitsplatzes durch eine andere Stelle möglich ist, bzw. bereits erfolgt (Subsidiaritätsprinzip)**
- wenn durch die Beibehaltung der zu unterstützenden Tätigkeit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des behinderten Menschen aus medizinischer oder psychologischer Sicht zu erwarten ist
- bei Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten (Zuständigkeit liegt beim Sozialministeriumsservice)
- für Lehrverhältnisse
- für Landesbedienstete (dazu zählen auch KRAGES-Bedienstete)

Nähere Informationen und Unterlagen finden Sie auch auf der Homepage des Landes Burgenland unter:

<http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/soziales/sozialhilfe/geschuetzte-arbeit/>